

Verordnung über die Grundbuchgebühren

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 954 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
vom 10. Dezember 1907¹,

gestützt auf Artikel 17, 165 und 177 des Gesetzes betreffend die Einführung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gebührenpflicht*

Amtshandlungen des Grundbuchs sind im Rahmen des allgemeinen
Gebührengesetzes³ und dieser Verordnung gebührenpflichtig.

Art. 2 *Gebührenpflichtige Person*

Zahlungspflichtig ist, wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen
Interesse die Amtshandlung erfolgt. Vorbehalten bleibt die Zahlungspflicht
der in der Urkunde bezeichneten Person.

Art. 3 *Umfang*

¹ In den Gebühren ist die Entschädigung für die mit den betreffenden
Geschäften ordentlicherweise verbundene amtliche Tätigkeit, einschliesslich
übliche Vorbereitungsarbeiten, Papier, Formulare und Stempelung,
inbegriffen.

² Direkte Auslagen, wie Porto, Telefon, Ausweise, Depotkosten,
Publikationen usw. sind besonders zu vergüten.

³ Bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Amtlokals werden die
Entschädigungen zusätzlich in Rechnung gestellt, wie sie sich gemäss den
Bestimmungen des allgemeinen Gebührengesetzes⁴ ergeben.

⁴ Entschädigungen für amtliche Tätigkeiten, die im vorliegenden Tarif nicht
aufgeführt sind, werden nach dem Zeitaufwand sowie entsprechend der
Bedeutung des Geschäfts für den Auftraggeber berechnet.

Art. 4 *Rechnung*

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Rechnungsführung und die
Rechnungsstellung⁵.

² Die Rechnungsstellung hat detailliert auf einheitlichem Formular zu
erfolgen.

Art. 5 *Vertragssumme*

¹ Bei einer Gebührenberechnung nach dem Wert gilt als Vertragssumme der
Gesamtbetrag aller der veräussernden oder belasteten Person
zufließenden oder von der erwerbenden oder berechtigten Person zu

erbringenden Leistungen. Enthält der Rechtsgrundaussweis darüber keine Angaben oder liegt der Wert unterhalb der Steuerschätzung, so gilt diese als Vertragssumme; bei Fehlen einer Steuerschätzung gilt der mittlere Verkehrswert.

² Bei periodischen Vertragsleistungen gilt als Grundlage der Gebührenberechnung der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung.

II. Gebührentarif

Art. 6 *Eigentum*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Übertragung des Eigentums und die Eintragung oder Übertragung eines selbstständigen und dauernden Rechts beträgt die Gebühr 1,5 ‰ bis Fr. 1 000 000.–, plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 1 000 000.–, mindestens jedoch pro Grundstück	50.–
Die Gesamtgebühr für eine Handänderung beträgt höchstens	15 000.–
2. Die Gebühr wird nach der Vertragssumme ohne Wert der Fahrnis berechnet. Wenn periodische Leistungen vereinbart sind, gilt als Wert die Summe der periodischen Leistungen, höchstens jedoch der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung. Die Gebühr berechnet sich nach dem Steuerwert, wenn die Vertragssumme niedriger oder nicht angegeben ist. Bei der Verlängerung eines selbstständigen und dauernden Rechts beträgt die Gebühr	100.–
3. Bei Tauschverträgen und Baulandumlegungen ist die Gebühr für jedes beteiligte Grundstück gesondert zu beziehen.	
4. Bei Namensänderungen natürlicher Personen, Namens-, Firmenänderungen und Sitzverlegungen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristischen Personen beträgt die Gebühr	60.–
Erfolgt der Eintrag auf mehr als einem Grundstück, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen	10.–
Bei der Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung von Kapitalgesellschaften beträgt die Gebühr pro Grundstück	150.–
5. Bei der Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen ist die Gebühr gemäss Ziff. 1 anteilmässig zu beziehen, pro Person und Eintrag mindestens	20.–
6. Bei der Umwandlung von Gesamteigentum in ein anderes Gesamthandverhältnis oder in Miteigentum und umgekehrt ohne Veränderung im Personenbestand ist die Hälfte der Gebühr gemäss Ziff. 1 zu beziehen, mindestens	40.–
7. Bei der Begründung von unselbstständigem Eigentum oder Miteigentum beträgt die Gebühr	40.–

Art. 7 *Stockwerkeigentum (eingeschlossen selbstständiges Miteigentum)*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Begründung von Stockwerkeigentum und	

selbständigem Miteigentum beträgt die Gebühr 0,5 ‰ des Steuerwertes der Liegenschaft oder des Baurechtsgrundstücks, mindestens	200.–
höchstens	15 000.–

Für Gebäude, die sich noch im Bau befinden, errechnet sich der massgebende Wert aus dem Steuerwert der Liegenschaft oder des Baurechtsgrundstücks und 80 % des Gebäudewerts (Baukostenvoranschlag).

- | | |
|--|-------|
| 2. Für die Löschung eines Stockwerkeigentumsverhältnisses beträgt die Gebühr | 100.– |
| 3. Für die Änderung der Wertquoten ⁶ beträgt die Gebühr | 60.– |

Art. 8 *Konzessionen*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Für die Eintragung einer Wasserrechtskonzession ⁷ oder eines Bergwerks ⁸ beträgt die Gebühr | 200.– bis 1 500.– |
| 2. Für die Übertragung eines in Ziffer 1 genannten Rechts wird die Gebühr gemäss Art. 6 dieser Verordnung erhoben. | |
| 3. Für die Löschung eines solchen Rechts beträgt die Gebühr | 100.– |

Art. 9 *Dienstbarkeiten und Grundlasten*
a. *Eintragungen und Änderungen*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

- | | |
|---|------|
| 1. Für die Eintragung einer Dienstbarkeit beträgt die Gebühr | 80.– |
| Für die Eintragung einer Grundlast beträgt die Gebühr 2 ‰ des Gesamtwerts, mindestens jedoch | 80.– |
| 2. Für die Änderung oder Ergänzung einer Dienstbarkeit oder Grundlast beträgt die Gebühr | 40.– |
| 3. Erfolgt der Eintrag, die Ergänzung oder die Änderung auf mehr als einem Grundstück, bei Grunddienstbarkeiten auf mehr als zwei Grundstücken, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen | 10.– |

Art. 10 *b. Löschungen*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

- | | |
|---|------|
| 1. Für die Löschung einer Dienstbarkeit oder Grundlast beträgt die Gebühr | 20.– |
| 2. Erfolgt die Löschung auf mehr als einem Grundstück, bei Grunddienstbarkeiten auf mehr als zwei Grundstücken, zusätzlich pro Grundstück | 10.– |

Art. 11 *Grundpfandrechte*
a. *Eintragung und Löschung*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

- | | |
|---|--|
| 1. Für die Eintragung eines Grundpfandrechts beträgt die Gebühr 2 ‰ von der Pfandsumme bis Fr. 500 000.– plus 1,5 ‰ vom Mehrbetrag bis Fr. 1 000 000.– plus 1 ‰ vom | |
|---|--|

Mehrbetrag über Fr. 1 000 000.–, mindestens	50.–
höchstens	10 000.–
2. Für die Eintragung der Erhöhung der Pfandsumme wird die Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen, mindestens	50.–
3. Für die Löschung eines Pfandrechts beträgt die Gebühr	30.–
Werden gleichzeitig mehrere Pfandrechte gelöscht, so beträgt die Gebühr höchstens	300.–
Bei der Löschung von Pfandrechten wird der Betrag bei gleichzeitiger Neuerrichtung eines Pfandrechts entsprechend angerechnet. Die Gebühr beträgt einen Viertel des Ansatzes gemäss Art. 11 Ziff. 1, mindestens	50.–
4. Bei der Umwandlung von Grundpfandrechten, bei einer Pfandrechtserneuerung und bei der Auswechslung der Pfandforderung beträgt die Gebühr einen Viertel des Ansatzes gemäss Ziffer 1. Allfällige Löschungs- oder Zusammenlegungsgebühren sind zusätzlich gemäss Ziffer 3 und Art. 12 Ziff. 2 dieser Verordnung zu berechnen.	
5. Bei der Umwandlung eines Papier-Schuldbriefes in einen Register-Schuldbrief und umgekehrt beträgt die Gebühr	50.–

Art. 12 *b. Verschiedene Verrichtungen*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Eintragung einer leeren Pfandstelle beträgt die Gebühr	40.–
Die Löschung ist gebührenfrei.	
2. Für die Zusammenlegung und Aufteilung (Zerlegung) von Pfandrechten beträgt die Gebühr je	20.–
höchstens	200.–
Grundlage für die Berechnung bilden bei der Zusammenlegung die bisherigen und bei der Aufteilung die neuen Eintragungen.	
3. Für die Herabsetzung der Pfandsumme, die Änderung des Zinsfusses oder des Zinstermins, die Änderung oder die Löschung einer Bemerkung zu den Grundpfandeinträgen, sofern diese nicht die Folge eines Grundbucheintrags sind, beträgt die Gebühr je	30.–
4. Bei der Verteilung einer Pfandhaft und bei Pfandaustausch beträgt die Gebühr für jedes Pfandrecht	30.–
5. Für Rang- und/oder Vorgangsänderungen sowie Rangvor- oder Nachstellungen beträgt die Gebühr für jedes Pfandrecht	30.–
6. Für Pfandvermehrung und Pfandentlassung beträgt die Gebühr für jedes Pfandrecht	30.–
7. Für die Angabe eines neuen Gläubigers im Grundbuch ⁹ und die Angabe des Bevollmächtigten bei Schuldbrief und Gült ¹⁰ beträgt die Gebühr je	40.–
Werden auf demselben Grundstück gleichzeitig mehrere Pfandrechte angemeldet, beträgt die Gebühr für jedes weitere Pfandrecht	10.–
Die Löschung ist gebührenfrei.	
8. In den Gebühren für die Eintragungen im Hauptbuch sind	

die entsprechenden Änderungen im Pfandtitel oder die Entkräftung des Titels inbegriffen.

Art. 13 *c. Pfandtitel*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Ausfertigung eines Pfandtitels samt Unterzeichnung beträgt die Gebühr	50.–
2. Für einen Auszug aus dem Grundbuch über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung ¹¹ beträgt die Gebühr	50.–

Art. 14 *Vormerkungen*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Vormerkung eines Kaufs-, Vorkaufs-, Rückkaufs- und Rückfallsrechts beträgt die Gebühr: Bei einem Betrag bis Fr. 500 000.– 0,5 ‰, mindestens pro Grundstück vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.– 0,25 ‰ Die Gebühr berechnet sich nach dem Steuerwert, wenn die Vertragssumme niedriger oder nicht angegeben ist.	40.–
2. Für die Vormerkung einer Miete oder Pacht wird die Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen. Grundlage für die Berechnung bildet die vereinbarte Gegenleistung. Bei zeitlich wiederkehrenden Leistungen wird die Gebühr von der Summe der Entschädigungen, jedoch höchstens vom zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung, berechnet.	
3. Für die Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintragungen beträgt die Gebühr Die Löschung ist gebührenfrei	50.–
4. Für die übrigen Vormerkungen beträgt die Gebühr	40.–
5. Muss eine Vormerkung auf mehr als drei Grundstücken gemacht werden, so ist für jedes weitere Grundstück ein Zuschlag berechnet von	10.–
6. Bei der Verlängerung des Vormerkungsschutzes wird bei Kauf-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechten ein Viertel der Gebühren gemäss Ziffer 1 bezogen, mindestens Bei der Verlängerung des Vormerkungsschutzes bei Miete und Pacht wird die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen.	40.–
7. Bei der Übertragung eines Kaufs- und Vorkaufsrechts wird die Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen.	
8. Für übrige Änderungen einer Vormerkung wird ein Viertel der Vormerkungsgebühren bezogen.	
9. Für die Löschung einer Vormerkung beträgt die Gebühr Löschungen von Amtes wegen sind gebührenfrei.	10.–

Art. 15 *Anmerkungen*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Anmerkung von Zugehör beträgt die Gebühr	40.–

Bei Beträgen über Fr. 200 000.–	80.–
2. Für alle übrigen Anmerkungen beträgt die Gebühr	40.–
3. Muss eine Anmerkung auf mehr als drei Grundstücken gemacht werden, so ist für jedes weitere Grundstück ein Zuschlag zu berechnen von	10.–
4. Für die Änderung oder Löschung einer Anmerkung beträgt die Gebühr pro Grundstück	10.–
Löschungen von Amtes wegen sind gebührenfrei.	
5. Für die Anmerkung von Verfügungsbeschränkungen beträgt die Gebühr	50.–
Die Löschung ist gebührenfrei.	

Art. 16 *Verschiedene Eintragungen und Verrichtungen*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Eröffnung eines Grundstücks beträgt die Gebühr	50.–
2. Für die Schliessung eines Grundstücks beträgt die Gebühr	20.–
3. Für die Änderung der Beschreibung des Grundstücks, des Flächenmasses, der Ortsbezeichnung oder des Namens des Grundstückes beträgt die Gebühr je	10.–
Für jede Änderung im Gläubigerexemplar oder Schuldbrief beträgt die Gebühr	10.–
Änderungen aufgrund einer amtlichen Mitteilung sind gebührenfrei.	
4. Bei der Bereinigung von Dienstbarkeiten/Grundlasten beträgt die Gebühr für jede Dienstbarkeit/Grundlast	10.–
5. Für die Bereinigung von Vormerkungen und Anmerkungen beträgt die Gebühr je	10.–

Art. 17 *Auskunftserteilung
a. im Allgemeinen*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Die mündliche Auskunftserteilung ist in der Regel unentgeltlich. Dauert sie länger als eine halbe Stunde, so ist die Gebühr entsprechend der erforderlichen Sachkenntnis eine Gebühr zum Stundenansatz zu berechnen von	80.– bis 200.–
2. Bei Grundbuchauszügen beträgt die Gebühr pro Auszug	30.–
Ab der dritten Seite ist ein Zuschlag pro Seite zu berechnen von	10.–
Die Gebühr pro Auszug beträgt jedoch höchstens	100.–
3. Für Schreiben, Bescheinigungen und Abschriften, je nach Zeit- und Arbeitsaufwand, beträgt die Gebühr	10.– bis 200.–
Für interne Beglaubigungen	20.–
4. Mitteilungen und Auskünfte, welche die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigen, sind gebührenfrei.	

Art. 18 *b. elektronisch*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

1. Für die elektronische Auskunftserteilung ist die Gebühr entsprechend der erforderlichen Sachkenntnis zum Stundenansatz von zu bemessen, soweit keine separate Bestimmung durch den Regierungsrat erlassen wird. 80.– bis 200.–
2. Erfolgt die elektronische Auskunftserteilung unter Bezug eines voll- oder teilautomatisierten, rationalisierten Computersystems, ist die Gebühr angemessen zu reduzieren.

Art. 19 *Aufbewahrung von Geld und Pfandtiteln*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

1. Für den Einzug oder die Aufbewahrung von Pfandtiteln und Inhaberobligationen beträgt die Gebühr 40.–
2. Bei Titellöschung entfällt die Gebühr.

Art. 20 *Gebührenfreiheit*

¹ Keine Gebühren werden erhoben:

- a. für Eintragungen, die mit Bodenverbesserungen oder mit Bodenaustausch zur Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhängen¹² und für Eintragungen von Grundpfandrechten zur Sicherung von Investitionskrediten sowie Betriebshilfedarlehen und -bürgschaften;
- b. für Eintragungen, die infolge einer Kantons- oder Gemeindegrenzenregulierung notwendig werden;
- c. für Rechtsgeschäfte des Kantons und der Gemeinden;
- d. für Eintragungen betreffend Umkartierungen, Flächenkorrekturen durch Geometer, Grundstückschätzungen usw..

² Bei einer Enteignung nach eidgenössischem Recht dürfen für den Eigentumsübergang gemäss Art. 92 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)¹³ nur Kanzleigeühren bezogen werden. Der Begriff der Kanzleigeühr richtet sich nach Art. 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes¹⁴.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21 *Übergangsbestimmung*

Für die vor dem 1. Januar 2012 erfolgten Anmeldungen gilt die Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980¹⁵.

Art. 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Art. 11 bis 25 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980¹⁶ werden aufgehoben.

² Titel, Ingress sowie Art. 1 bis 6 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980¹⁷ werden aufgehoben, wenn auch die Verordnungen über die Beurkundungsgebühren und über die Schätzungsgebühren in Kraft getreten sind.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Die Ratssekretärin:

- 1 SR 210
- 2 GDB 210.1
- 3 GDB 643.1
- 4 GDB 643.1
- 5 GDB 213.611
- 6 Art. 712e Abs. 2 ZGB (SR 210)
- 7 Art. 8 GBV (SR 211.432.1)
- 8 Art. 10 GBV (SR 211.432.1)
- 9 Art. 66 GBV (SR 211.432.1)
- 10 Art. 51 GBV (SR 211.432.1)
- 11 Art. 825 ZGB (SR 210)
- 12 Art- 954 Abs. 2 ZGB (SR 210)
- 13 SR 711
- 14 GDB 643.1
- 15 LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420
- 16 LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420
- 17 LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420